

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart
- Schutzbereichbehörde -

70191 Stuttgart, 10.07.2018
Heilbronner Str. 186

I. Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnung-Nr.: V/Brackenheim

Bonn, 15.02.2018

Anordnung

Erklärung eines Gebiets zum Schutzbereich

Auf Grund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706), wird ein Gebiet in den Gemeinden Cleebronn, Landkreis Heilbronn und Sachsenheim, Landkreis Ludwigsburg, Land Baden-Württemberg, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Brackenheim erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Brackenheim (Schutzbereichplan) vom 16. Oktober 2015 rot umrandet. Der Schutzbereichplan vom 16. Oktober 2015 -IUD I 6- Anordnung Nr.: V/Brackenheim ist Bestandteil dieser Anordnung.

Folgende Grundstücke werden von dem Schutzbereich erfasst:

Gemeinde: Cleebronn
Gemarkung: Cleebronn

Flurstücks-Nr.:

4952 ; 4955

Gemeinde : Sachsenheim

Gemarkung: Ochsenbach

Flurstücks-Nr.:

101/1 ; 1601/9 , 1603

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart

-Schutzbereichbehörde-

Nürnberger Straße 184,

70374 Stuttgart,

je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bruchsal

Karlsruher Straße 25

76646 Bruchsal

sowie bei der

Gemeinde Cleeborn

Kelergasse 2

74389 Cleeborn

und der

Gemeinde Sachsenheim
Äußerer Schloßhof 3
74343 Sachsenheim

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württemberg (ElekRVerkV BW) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Wird sie schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, -Schutzbereichbehörde-, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart zu richten und muss die Klägerin oder den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Diese Anordnung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Im Übrigen sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Das gilt nicht für elektronisch übermittelte Dokumente.

Hinweis:

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Einzelheiten zum Einreichungsverfahren sowie der

entsprechenden Kommunikationswege dazu finden Sie auf der Internetseite www.ejustice-bw.de.

Es ist jedoch weiterhin nicht möglich, bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart per „gewöhnlicher“ E-Mail direkt Klage zu erheben, Anträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen oder sonstige Prozessklärungen abzugeben.

Im Auftrag
gez. Simon

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten folgende Beschränkungen ein:

1. In einem Radius von 100 m um den Antennenfußpunkt bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen bzw. Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs.1 SchBerG).
2. Auf einer Länge von 1.400 m gemessen vom Antennenfußpunkt zur Gegenstelle wird ein Sektor gebildet, dessen Öffnungswinkel
 - in Richtung Bruchsal 1,7 ° beträgt.
 - In Richtung Stuttgart 1,7 ° beträgt.

Innerhalb dieses Schutzbereiches

- sind Bauten und Anlagen jeder Art sowie deren Änderung und Beseitigung gemäß § 3 Abs.1 SchBerG genehmigungspflichtig.
- ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb von elektrischen Bahnen und Windkraftanlagen nicht zulässig.
- ist die Errichtung von Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene überragt, die 10 m unter der Antennenunterkante verläuft, nicht zulässig.

Die zulässige Höhe beträgt im Abstrahlsektor in Richtung

Bruchsal 6	(286,9 °)	513,00 m ü. NN
Stuttgart	(153,1 °)	507,00 m ü. NN

Die Genehmigung nach § 3 Abs.1 SchBerG ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn einzuholen.

3. Sonstige Maßnahmen

Im Abstand von 1.400 m vom Antennenfußpunkt ist außerhalb des Schutzbereiches ein Korridor von +/- 100 m beiderseits der Hauptabstrahlrichtung bis zur Gegenstelle zu bilden. Hier besteht Trassenschutz, so dass bei Errichtung von Bauwerken und Anlagen aller Art innerhalb dieser Trasse, der Bund im Rahmen Träger öffentlicher Belange – Verteidigung – zu beteiligen ist.

Entstehen durch die Einwirkungen nach dem Schutzbereichgesetz einem Grundstückseigentümer oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Entschädigungsanträge sind zu richten an das

Landratsamt Heilbronn in 74072 Heilbronn, Lerchenstraße 40

oder

Landratsamt Ludwigsburg in 71638 Ludwigsburg, Hindenburgstraße 40

III. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unten genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut des Schutzbereichgesetzes
 - § 3 – Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
 - § 8 – Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf Verlangen der Schutzbereichbehörde
 - § 9 – Schutzbereichbehörde, Zuständigkeitsregelung
 - § 27 – Ordnungswidrigkeiten
- die Angabe aller zuständigen Stellen bei
 - der Gemeinde Cleeborn, Keltergasse 2, 74389 Cleeborn
 - der Stadt Sachsenheim, Äußerer Schloßhof 3, 74343 Sachsenheim
 - dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bruchsal in 76646 Bruchsal,

Karlsruher Str. 25

- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart (Schutzbereichsbehörde) in 70191 Stuttgart, Heilbronner Str. 186 (*Besucheradresse: Nürnberger Str. 184 in 70374 Stuttgart*)

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o. g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag

gez. Berenbrinker